

## AUSTAUSCHSEITEN

# Waffensachkunde Schieß- und Standaufsichten

## Austauschseiten

für die Aktualisierung der Neuauflage April 2016  
von der 2. ergänzten auf die 3. überarbeitete und ergänzte Auflage

Seiten	Kapitel	Anzahl
21 - 22	2.1 Waffenrecht	2 Seiten
31 - 32	2.1 Waffenrecht	2 Seiten
67 - 68	2.1 Waffenrecht	2 Seiten
71 - 74	2.1 Waffenrecht	4 Seiten
83 - 86	2.2 Beschussrecht	4 Seiten
123 - 124	3.3 Munitionskunde	2 Seiten
163 - 170	6.1 Hinweise – Zeugnisse	8 Seiten
177 - 178	7.1.1 Schriftl. Prüfung Waffenrecht	2 Seiten
187 - 188	7.1.1 Schriftl. Prüfung Waffenrecht	2 Seiten
225 - 226	7.1.9 Schriftl. Prüfung Lösungsblatt	2 Seiten
	8.0 Anlage 0	2 Seiten
	8.0 Anlage 1	14 Seiten
	8.0 Anlage 2	4 Seiten
	9.0 Quellen- / Literaturverzeichnis	2 Seiten

**Bitte beachten: die Datei ist auf doppelseitigen Druck ausgelegt!**



Mit Wirkung vom **01.12.2003** ist auf der Grundlage des neuen Waffengesetzes die **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)** als zentrale Ausführungsverordnung erlassen worden.

Damit waren die grundlegenden Schritte einer Reform des Waffenrechts getan, deren Zielsetzung es war, durch Vereinfachung der Systematik und Struktur des Regelungsbereichs die Transparenz für den Bürger zu erhöhen und die Vollziehbarkeit durch die Verwaltung zu erleichtern.

### Mehr Sicherheit im Waffenrecht

Vor allem sollte durch eine inhaltliche Anpassung der Regelungen an die Entwicklungen des privaten Waffenbesitzes und deren Verschärfung in bestimmten Punkten die innere Sicherheit gestärkt werden. Die größte Gefahr geht dabei von illegal genutzten Waffen aus. Deshalb haben sich folgende Kernpunkte zur Verbesserung der Inneren Sicherheit herausgebildet:

- ➔ Die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, die mit Waffen umgehen dürfen, wurden erhöht. Insbesondere musste der Ausschluss von Extremisten und Gewalttätern vom Waffenbesitz sichergestellt werden.
- ➔ Stringente Aufbewahrungsregeln für Waffen und Munition sind geschaffen worden, um Diebstahl und unberechtigten Zugriff und dadurch die illegale Nutzung zu verhindern.
- ➔ Verboten wurden die vorwiegend im gewaltbereiten Milieu verwendeten Fall-, Faust-, Butterflymesser und Wurfsterne, Restriktionen gibt es auch für Springmesser.
- ➔ Mit der Einführung des „kleinen Waffenscheins“ wurde aus der Tatsache, dass Gas- und Schreckschusswaffen in erheblichem Umfang zu kriminellen Zwecken missbraucht werden, Konsequenzen gezogen. Sie machen etwa die Hälfte aller im Zusammenhang mit Straftaten sichergestellten Waffen aus.

### Weitere Änderungen im Waffenrecht nach der Reform 2003

Eine Reihe von Gewaltdelikten unter Verwendung von Waffen – insbesondere Messern – die sich zu einem erheblichen Teil auf bestimmte Örtlichkeiten in Großstädten konzentrierten, führte **2007** zu einer Öffnungsklausel zum Waffengesetz, welches den Ländern die Möglichkeit gab, das Führen von Waffen auf jeder Straße bzw. jedem Platz zu verbieten. Zur ersten „waffenfreien Zone“ Deutschlands wurde im Dezember 2007 der Hamburger Rotlichtbezirk St. Pauli erklärt.

In **2008** wurde das Waffengesetz erneut verschärft: das Erbenprivileg lief aus, hierfür wurden Blockiersysteme für Erbwaffen Pflicht. Zudem wurde das Führen von Anscheinswaffen (z.B. Softairwaffen) verboten und das UN-Schusswaffenprotokoll in den §§ 29-33 WaffG (Verbringen, Mitnahme) umgesetzt.

Mit einer erneuten Waffengesetz-Änderung in **2009** wurden weitere Restriktionen eingeführt:

- ➔ Bedürfnis kann auf Dauer geprüft werden
- ➔ Schießen mit großkalibrigen Waffen erst ab 18 Jahren
- ➔ Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften: nicht mehr nur Ordnungswidrigkeit, sondern Straftat
- ➔ Kontrolle der Aufbewahrung beim Besitzer durch die Behörde (Zutrittsrecht)
- ➔ Überschreitung Sportschützenkontingent (zwei mehrschüssige Kurz- und drei halbautomatische Langwaffen) nur noch mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Schießsportwettkämpfen

Zur Umsetzung einer EU-Richtlinie über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen wurde **2013** das nationale Waffenregister eingeführt.

Aktuell trat am **06.07.2017** das „Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ in Kraft; unter anderem mit weitreichenden Folgen bei der Aufbewahrung von Waffen .

#### 2.1.2 INHALT UND GLIEDERUNG DES WAFFENGESETZES

Das **Waffengesetz (WaffG)** ist in 6 Abschnitte sowie die Anlagen 1 und 2 gegliedert:

- **Abschnitt 1 und 2** §§ 1 - 12 WaffG Allgemeine Bestimmungen, Erlaubnisse, Umgang mit Waffen und Munition
- **Abschnitt 2**
  - §§ 13 - 20 WaffG Besondere Erlaubnisse für Erwerb und Besitz bei bestimmten Personengruppen
  - §§ 21 - 28 WaffG Besondere Erlaubnisse für Herstellung, Handel, Schießstätten und Bewachungsunternehmen
  - §§ 29 - 33 WaffG Verbringen von Waffen und Munition
  - §§ 34 - 39 WaffG Überlassung, Erbfolge und Nachlass
  - §§ 40 - 42 WaffG Verbote
- **Abschnitt 3** §§ 43 - 50 WaffG Sonstige waffenrechtliche Vorschriften
- **Abschnitt 4** §§ 51 - 54 WaffG Strafvorschriften
- **Abschnitt 5** §§ 55 - 57 WaffG Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes
- **Abschnitt 6** §§ 58, 59 WaffG Übergangsvorschriften, Altbesitz, Verwaltungsvorschriften
- **Anlage 1** Begriffsbestimmungen
- **Anlage 2** Waffenliste

Die **Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)** gliedert sich in 9 Abschnitte:

- **Abschnitt 1** Nachweis der Sachkunde
- **Abschnitt 2** Nachweis der persönlichen Eignung
- **Abschnitt 3** Schießsportordnungen, Ausschluss von Schusswaffen, Fachbeirat
- **Abschnitt 4** Benutzung von Schießstätten
- **Abschnitt 5** Aufbewahrung von Waffen und Munition
- **Abschnitt 6** Vorschriften für das Waffengewerbe
- **Abschnitt 7** Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen
- **Abschnitt 8** Vorschriften mit Bezug zur Europäischen Union und zu Drittstaaten
- **Abschnitt 9** Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

### Schreckschuss- / Reizstoff- / Signalwaffen Nrn. 2.6, 2.7 und 2.8

- **Schreckschusswaffen;** dies sind Schusswaffen mit einem Kartuschenlager, die zum Abschießen von Kartuschenmunition bestimmt sind.



- **Reizstoffwaffen;** dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager, die zum Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen bestimmt sind.



- **Signalwaffen;** dies sind Schusswaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager oder tragbare Gegenstände nach Nummer 1.2.1, die zum Verschießen pyrotechnischer Munition bestimmt sind.



**Federdruck- / Druckluft- / Druckgaswaffen**

Nr. 2.9

Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden;

- **Federdruckwaffen** sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt.



Weihrauch HW70 (Knicklauf)



Weihrauch HW35 (Knicklauf)

- **Druckluftwaffen** sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird.



Feinwerkbau 103



Feinwerkbau 601 (Seitenspanner)



Walther LP300 XT



Anschütz 8002

- Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. **Druckgaswaffen.**



Feinwerkbau C25



CO<sub>2</sub>-Flasche



CO<sub>2</sub>-Patronen



Umarex CP5

**Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**  
§ 27 Abs. 3 WaffG

- (3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf
1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
  2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren. Sie sind der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen.

Der in Satz 1 genannten besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

**Aufsichtspersonen, Obhut über das Schießen von Kindern und Jugend**  
§ 10 AWaffV

- (5) Die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche ist durch eine hierfür qualifizierte und auf der Schießstätte anwesende Aufsichtsperson auszuüben, die
1. für die Schießausbildung der Kinder oder Jugendlichen leitend verantwortlich ist und
  2. berechtigt ist, jederzeit der Aufsicht beim Schützen Weisungen zu erteilen oder die Aufsicht beim Schützen selbst zu übernehmen.

*Die Obhut bei der Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen ist nicht unbedingt mit der unmittelbaren Aufsicht beim Schützen gleichzusetzen. Entscheidend ist, dass eine derart qualifizierte Aufsichtsperson vor Ort ist, die die altersgemäße Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Schießen beobachtet und die gegebenenfalls auch insbesondere bei der Lösung von Krisen- oder Pannenfällen während des Schießbetriebes in altersgerechter Weise eingreifen kann.*



Altersgrenzen

Sportgerät	Kinder Unter 12	Kinder 12 bis unter 14	Jugendliche 14 bis unter 16	Jugendliche 16 bis unter 18
- Druckluft - Federdruck - CO <sub>2</sub>	Schriftl. Einverständnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <sup>1</sup> <b>UND</b> Obhut <b>UND</b> Behördliche Erlaubnis <sup>2</sup>	Schriftl. Einverständnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <sup>1</sup> <b>UND</b> Obhut	Schriftl. Einverständnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <sup>1</sup>	<b>ERLAUBT</b>
- Kal. 5,6 (.22 lfB) Randfeuer bis 200 Joule - Flinte Kal. 12	<b>NICHT ERLAUBT</b>	<b>NICHT ERLAUBT</b>	Schriftl. Einverständnis oder Anwesenheit der Sorgeberechtigten <sup>1</sup> <b>UND</b> Obhut	<b>ERLAUBT</b>
- alle anderen (Großkaliber)	<b>NICHT ERLAUBT</b>	<b>NICHT ERLAUBT</b>	<b>NICHT ERLAUBT</b>	<b>NICHT ERLAUBT</b>



**Obhut**<sup>1</sup>  
durch zur Aufsichtsführung berechtigten (Sachkunde Schieß-/Standaufsicht) Sorgeberechtigten (nur eigenes Kind!)  
ODER  
durch verantwortliche und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson

**Behördliche Erlaubnis**<sup>2</sup> = Ausnahme vom Altersefordernis (Einzeleraubnis)  
- gesetzliche Regelung für Kinder (Luftdruck) mit besonderer schießsportlicher Begabung und entsprechender geistiger/körperlichen Reife  
- keine gesetzliche Regelung für Jugendliche (KK/Flinte), aber ggf. Ausnahmen über Verband für Leistungssportler (Kader)möglich.



**Aus dem § 36 Waffengesetz und den §§ 13 und 14 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung ergeben sich folgende Pflichten zur Aufbewahrung:**

→ **Sicherung von Haus und Wohnung**

Um zu verhindern, dass Waffen abhandenkommen, oder das Dritte sie unbefugt an sich nehmen können, sollte grundsätzlich auf die Sicherung der Wohnung gegen Einbruch und Diebstahl geachtet werden.

→ **Aufbewahrung der Waffen**

- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen, Munition oder verbotene Waffen besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen nachzuweisen. Aus der „Holschuld“ der Behörde wurde eine „Bringschuld“ des Waffenbesitzers bzw. des Antragstellers.
- Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen haben außerdem der Behörde zur Überprüfung der Pflichten (sichere Aufbewahrung) Zutritt zu den Räumen zu gestatten, in denen die Waffen und die Munition aufbewahrt werden.
- Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- Die Nachschau darf nicht zur „Unzeit“ erfolgen. Dies sind Sonn- und Feiertage sowie die Nachtzeit von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr.
- Waffen sind vor dem Zugriff unbefugter Personen zu sichern. Unbefugt ist grundsätzlich auch der eigene Ehepartner oder andere in der gemeinsamen Wohnung lebende Familienangehörige, sofern diese nicht selbst berechtigt sind.
- Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung erstreckt sich auf alle Arten von Waffen - auch auf Schreckschuss- und Luftdruckwaffen.
- Die gemeinschaftliche Aufbewahrung von Waffen oder Munition durch berechtigte Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft leben, ist zulässig.
- Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen besitzt, muss diese in klassifizierten Behältnissen aufbewahren.
- Wer Munition besitzt, muss diese mindestens in einem - nicht klassifizierten - verschlossenen Behältnis, getrennt von den Waffen, aufbewahren (z.B. Blechschrank mit Schwenkriegelschloss).
- Bei ausländischen Fabrikaten, die nicht nach einer Norm (VDMA oder DIN/EN gemäß jeweils aktuell gültigem Waffenrecht) gekennzeichnet sind, sollten sie sich durch eine Konformitätserklärung des Herstellers oder des Verkäufers versichern lassen, dass das Behältnis den geforderten Normen entspricht, denn die Darlegungs- und Beweislast trägt der Besitzer.
- Bei der vorübergehenden Aufbewahrung von Waffen oder von Munition außerhalb der Wohnung, insbesondere im Zusammenhang mit dem sportlichen Schießen, hat der Verpflichtete die Waffen oder Munition unter angemessener Aufsicht aufzubewahren oder durch sonstige erforderliche Vorkehrungen gegen Abhandenkommen oder unbefugte Ansichnahme zu sichern, wenn die Aufbewahrung gemäß den Anforderungen des Gesetzes nicht möglich ist.
- Verstöße gegen die Pflicht der ordnungsgemäßen Aufbewahrung können die Annahme der Unzuverlässigkeit begründen und zur Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie zur Wegnahme der Waffen führen. Sie stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- Wer vorsätzlich gegen die Aufbewahrungspflichten verstößt und dadurch die Gefahr verursacht, dass eine Schusswaffe oder Munition abhandenkommt oder darauf unbefugt zugegriffen wird, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.

→ **Möglichkeiten der Aufbewahrung ab dem 06.07.2017 (Inkrafttreten Waffengesetzänderung)**

- Sicherheitsbehältnis, **DIN/EN 1143 - 1 Widerstandsgrad 0** (Stand: Mai 1997),
- Sicherheitsbehältnis, **DIN/EN 1143 - 1 Widerstandsgrad I**,
- **Waffenraum** der dem Stand der Technik entspricht

→ **Nur sofern Kauf und Anmeldung vor dem 06.07.2017 erfolgt ist (Bestandsschutz)**

- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe A**, VDMA 24992 (Stand: Mai 1995),
- Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A mit einem B-Fach,
- Sicherheitsbehältnis der **Sicherheitsstufe B**, VDMA 24992 (Stand: Mai 1995)

**Aufbewahrung von Kurzwaffen und mit Ausnahme besessener verbotener Waffen**

→ **bis zu 5 derartiger Kurzwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B, bei einem Gewicht des Behältnisses unter 200 kg oder Verankerung gegen Abriss liegt unter 200 kg.

→ **bis zu 10 derartiger Kurzwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B, bei einem Gewicht des Behältnisses über 200 kg oder Verankerung gegen Abriss liegt über 200 kg oder Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrades 0 **oder** einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR-Staates.

→ **über 10 derartiger Kurzwaffen**

Option 1 - Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad I oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR- Mitgliedstaates oder

Option 2 - Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen des Widerstandsgrads 0 oder der der Sicherheitsstufe B im 5er bzw. 10er Schritt

**Aufbewahrung von Langwaffen**

→ **bis zu 10 Langwaffen**

Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A.

→ **über 10 Langwaffen**

Option 1 - Sicherheitsbehältnis der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines anderen EWR- Mitgliedstaates oder der Sicherheitsstufe B oder

Option 2 - Aufbewahrung in einer Mehrzahl von Sicherheitsbehältnissen der Sicherheitsstufe A im 10er Schritt

### Zusammenaufbewahrung von Waffen und Munition

→ **Aufbewahrung von Langwaffen und Kurzwaffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A**

Werden Langwaffen in einem Sicherheitsbehältnis das der Sicherheitsstufe A entspricht aufbewahrt, so ist es für die Aufbewahrung von bis zu fünf Kurzwaffen und der Munition für die Kurz- und Langwaffen ausreichend, wenn sie in einem Innenfach erfolgt, das den Sicherheitsanforderungen des Widerstandsgrades 0 **oder** einer Norm gleichen Schutzniveaus eines anderen EWR-Mitgliedsstaates **oder** der Sicherheitsstufe B entspricht.

In diesem Fall dürfen die Kurzwaffen und die Munition zusammen aufbewahrt werden.

→ **Aufbewahrung von Munition in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe B**

Im Falle der Aufbewahrung von Waffen in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe A oder B ist es für die Aufbewahrung der Munition ausreichend, wenn sie in einem Innenfach aus Stahlblech ohne Klassifizierung mit Stangenriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung erfolgt.

Eine Zusammenaufbewahrung ist nicht zulässig, es sei denn es liegt ein Sicherheitsbehältnis mit mindestens Widerstandsgrad 0 vor.

**Anzeigepflichten**  
§ 37 WaffG

- (1) Wer Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
  2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise
- in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die zuständige Behörde kann die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen oder Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

- (2) Sind jemandem Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden abhandengekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen und, soweit noch vorhanden, die Waffenbesitzkarte und den Europäischen Feuerwaffenpass zur Berichtigung vorzulegen. Die örtliche Behörde unterrichtet zum Zweck polizeilicher Ermittlungen die örtliche Polizeidienststelle über das Abhandenkommen.
- (3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, oder eine verbotene Schusswaffe unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der Besitzer dies der zuständigen Behörde **binnen zwei Wochen** schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzulegen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben.
- (4) Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse und Bescheinigungen sind verpflichtet, bei ihrem Wegzug ins Ausland ihre neue Anschrift der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde mitzuteilen.

### Ausweispflichten § 38 WaffG

Wer eine Waffe führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und
  - a) wenn es einer Erlaubnis zum Erwerb bedarf, die Waffenbesitzkarte oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,
  - e) im Fall der vorübergehenden Berechtigung zum Erwerb oder zum Führen auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 28 Abs. 4 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
  - f) im Fall des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 diese

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

### Auskunfts- und Vorzeigepflichten, Nachschau § 39 WaffG

- (1) Wer ...eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt... oder sonst den Besitz über Waffen oder Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen oder, sofern dieses Gesetz einen Zeitpunkt vorschreibt, zu diesem Zeitpunkt die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen...

Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.

- (2) Betreibt der Auskunftspflichtige ...eine Schießstätte..., so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebs beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Besitzer von

1. Waffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder
2. in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichneten verbotenen Waffen

ihr diese sowie Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheinigungen binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorlegt.

## 2.2 BESCHUSSRECHT

Wie zu Beginn des Leitfadens erwähnt, dient das **Beschusswesen**, welches im **Beschussgesetz (BeschussG)** geregelt ist, der Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender.

### 2.2.1 ZWECK, ANWENDUNGSBEREICH

Das **Beschussgesetz** regelt die Prüfung und Zulassung von

- Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition oder hülsenlose Treibladungen verwendet werden, einschließlich deren höchstbeanspruchten Teilen
- Munition und
- sonstigen Waffen

zum Schutz der Benutzer und Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 2.2.2 BESCHUSSTECHISCHE BEGRIFFE

**Feuerwaffen** im Sinne des Beschussgesetzes sind:

- Schusswaffen, bei denen ein Geschoss mittels heißer Gase durch den Lauf getrieben wird
- Geräte zum Abschießen von Munition oder hülsenlosen Treibladungen, bei denen kein Geschoss durch den Lauf getrieben wird.

Unter **höchstbeanspruchten Teilen** versteht man die Teile, die dem Gasdruck ausgesetzt sind. Dies sind insbesondere:

- der **Lauf**;
  - Austauschläufe für ein bestimmtes Waffenmodell oder -system, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können,
  - Wechselläufe, die für eine bestimmte Waffe zum Austausch des vorhandenen Laufs vorgefertigt sind und die noch eingepasst werden müssen,
  - Einsteckläufe ohne eigenen Verschluss, die in die Läufe von Waffen größeren Kalibers eingesteckt werden können;
- der **Verschluss** als das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;
- das **Patronen- oder Kartuschenlager**, wenn dies nicht bereits Bestandteil des Laufs ist;
- **bei Kurzwaffen das Griffstück** oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind;
- Trommeln für ein bestimmtes Revolvermodell, die ohne Nacharbeit gewechselt werden können (**Wechseltrommeln**).

**Böller** im Sinne des Beschussgesetzes sind Geräte, die ausschließlich zur Erzeugung des Schussknalls bestimmt sind und die keine Feuerwaffen oder Geräte zum Abschießen von Munition sind.

**Weißfertig** im Sinne des Beschussgesetzes sind Gegenstände, wenn alle materialschwächenden oder -verändernden Arbeiten, ausgenommen die üblichen Gravurarbeiten, beendet sind.

### 2.2.3 BESCHUSSPFLICHT

Feuerwaffen, Böller sowie höchstbeanspruchte Teile, die ohne Nacharbeit ausgetauscht werden können, müssen bevor sie in der BRD in Verkehr gebracht werden durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Werden an einer Feuerwaffe oder einem Böller, die bereits geprüft wurden, höchstbeanspruchte Teile ausgetauscht, verändert oder instandgesetzt, muss dieser Gegenstand erneut durch Beschuss amtlich geprüft werden.

Ausnahmen von der Beschusspflicht:

- Feuerwaffen, die vor dem 01. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind
- Feuerwaffen und höchstbeanspruchte Teile, die das Beschusszeichen eines Staates tragen, mit dem die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen vereinbart ist (CIP-Staaten).

### 2.2.4 BESCHUSSPRÜFUNG

Bei dem Beschuss von Feuerwaffen ist zu prüfen, ob

- die höchstbeanspruchten Teile der Feuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung zugelassener Munition oder der festgelegten Ladung ausgesetzt werden (Haltbarkeit).
- die Verschlusseinrichtung, die Sicherung und die Zündeinrichtung sowie bei halbautomatischen Schusswaffen der Lademechanismus einwandfrei arbeiten und die Waffe sicher geladen, geschlossen und abgefeuert werden kann (Funktionssicherheit).
- die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschlussabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen entsprechen (Maßhaltigkeit) und
- die nach dem Waffengesetz (§§ 24 Abs.1 und 2, § 25 Abs.1 WaffG) vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

### 2.2.5 PRÜFZEICHEN

Feuerwaffen, Böller und deren höchstbeanspruchte Teile sind mit dem amtlichen Beschusszeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschussprüfung keine Beanstandung ergeben hat.

### 2.2.6 BESCHUSS

Ein Beschuss im Sinne des Beschussgesetzes ist also die vorgeschriebene Einzel- bzw. Typprüfung von Schusswaffen.

Daneben gibt es eine ganze Reihe schwächerer Waffen, die von der Beschusspflicht ausgenommen sind. Diese Waffen benötigen jedoch besondere Zulassungszeichen, wie „F im Fünfeck“, „PTB im Kreis“ etc. Im Übrigen gilt dies auch für pyrotechnische Munition.

### 2.2.7 ÜBERLASSEN UND VERWENDEN BESCHUSS- ODER ZULASSUNGSPFLICHTIGER GEGENSTÄNDE

Feuerwaffen, Böller und höchstbeanspruchte Teile, die der Beschusspflicht unterliegen, dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschusszeichen tragen.



## 2.2.8 BESCHUSSÄMTER

Den gesetzlich vorgeschriebenen Beschuss führen in der Bundesrepublik Deutschland die Beschussämter durch. Neben den Beschusszeichen werden das Ortszeichen und ein Jahreszeichen eingeschlagen.



Hannover  
(aufgelöst)



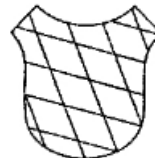
Kiel



Köln



Mellrichstadt



München



Suhl



Ulm

## 2.2.9 BESCHUSSZEICHEN

Es wird unterschieden zwischen „Normaler Beschuss“ (N), „Verstärkter Beschuss“ (V), „Schwarzpulver Beschuss“ (SP), „Böllerbeschuss“ (B). Die Beschusszeichen „Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische“ (L), „Instandsetzungsbeschuss“ (J), „Freiwilliger Beschuss“ (F) werden ab 20.10.2014 nicht mehr verwendet und durch das Beschusszeichen „Normaler Beschuss“ (N) ersetzt; die Beschusszeichen V und SP werden ab diesem Zeitpunkt durch S und PN ersetzt.

Waffen mit älteren Beschusszeichen haben weiterhin uneingeschränkte Gültigkeit.

Dies gilt auch für die Beschusszeichen der ehemaligen DDR und für Beschusszeichen derjenigen Länder mit denen entsprechende Verträge bestehen.

Derzeit sind in der BRD die Beschusszeichen nachfolgender Länder anerkannt:



Belgien,



Chile,



Finnland,



Frankreich,



Großbritannien,



Italien,



Österreich,



Russische Föderation,



TEST



ΣΖ



FNE



Slowakei,



Spanien,



Tschechien,



Ungarn,



UAE (Vereinigte Arabische Emirate, seit 09.04.2008).

Zugrunde hierfür liegt ein Abkommen, welches 1914 in Brüssel getroffen wurde und durch das sich die oben genannten Staaten zur Anerkennung der jeweiligen Beschusszeichen verpflichteten.

Auf der Grundlage des Brüsseler Abkommens wurde eine ständige, internationale Kommission geschaffen, die für die Beschussbehörden und Vertreter der Waffen- und Munitionsindustrie, jeweils dem Stand der Technik entsprechend, Prüfungen mittels einheitlicher Messmethoden festlegt. Der Name dieser Kommission lautet CIP und bedeutet *Commission Internationale Permanente pour l'épreuve des armes à feu portatives*.

Werden in Nicht-CIP-Ländern Schusswaffen erworben und nach Deutschland verbracht, so müssen diese beschossen werden.

Waffen, die mit Wehrmachts-Beschusszeichen versehen sind, gelten als nicht beschossen, da deren Prüfung nicht nach den Regeln des Waffengesetzes erfolgte. Diese Beschusszeichen werden nicht anerkannt.

Seit 20.10.2014 werden in Deutschland und auch in den CIP-Staaten größtenteils neue Beschusszeichen verwendet; die alten Beschusszeichen behalten hierbei jedoch weiterhin Gültigkeit.



**Kleines Beschusslexikon**

bis 19.10.2014	Bedeutung	ab 20.10.2014
	Ortszeichen (im Beispiel: Beschussamt Ulm)	
<b>14</b> oder <b>BE</b>	Jahr des Beschusses oder verschlüsselt (ohne J) A=0, B=1, C=2, D=3, E=4, F=5, G=6, H=7, I=8, K=9	<b>15</b> oder <b>BF</b>
	Kennzeichnung nach bestandener Beschussprüfung	<b>CIP N</b>
<b>14</b>	Rückgabezeichen	<b>15</b>
	Normaler Beschuss	<b>CIP N</b>
	Verstärkter Beschuss	<b>CIP S</b>
	Schwarzpulverbeschuss	<b>CIP PN</b>
	Beschuss für flüssige oder gasförmige Gemische	<b>CIP N</b>
	Instandsetzungsbeschuss	<b>CIP N</b>
	Freiwilliger Beschuss	<b>CIP N</b>
	Böllerbeschuss	
	Stahlschrotbeschuss	<b>CIP</b> 
	Unbrauchbar gemachte Waffen (Dekorationswaffen)	
	Kennzeichnung für Waffen bis 7,5 Joule Bewegungsenergie des Geschosses	
	Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für Handfeuerwaffen, Schussapparate und Einsteckläufe sowie nicht tragbare Geräte	<b>CIP T</b> ....
	Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für bauartgeprüfte Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	
	Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für sonstige Waffen und Kartuschenmunition mit Reizstoffen	
	Prüfnummer der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung für pyrotechnische Munition	
	Prüfzeichen für Munition	<b>CIP M</b>

### 3.3.3 LADUNG

Neben Schwarzpulver für Vorderlader und Böller wird heute hauptsächlich Nitrocellulosepulver (NC) als Treibladung verwendet. NC besteht aus nur einer sprengkräftigen Substanz und wird deshalb als einbasiges Pulver bezeichnet. Pulver auf der Grundlage von zwei sprengfähigen Substanzen (NC und Nitroglycerin) werden als zweibasiges Pulver bezeichnet.

→ **(Jagd-) Schwarzpulver**

75% Kaliumnitrat (Salpeter), 15% Holzkohle, 10% Schwefelblüte

- starke Raumentwicklung beim Abbrand
- wasserlöslich, kann daher durch „wässern“ vernichtet werden
- masseexplosionsfähig
- wird vorzugsweise in Vorderladerwaffen und Böllern, aber so gut wie nicht mehr als Treibladungspulver für Patronenmunition verwendet

→ **einbasiges Nitrocellulose- (NC-)Pulver**

Lösungsmittel: Äther-Alkohol-Mischung

→ **zweibasiges Nitrocellulose- (NC-)Pulver**

Lösungsmittel: Nitroglycerin (daher auch: Ngl-Pulver)

- geringe Raumentwicklung beim Abbrand
- nicht wasserlöslich, Vernichtung durch Abbrand
- verschiedene Abbrandgeschwindigkeiten durch Form (Blättchen, Röhrchen, Körnchen):
  - offensiv (Kurz Waffen): schneller Abbrand, schneller Druckaufbau, hoher Druck
  - progressiv (Langwaffen): langsamer Abbrand, niedrigerer und konstanterer Druck

### 3.3.4 KALIBER

Unter Kaliber versteht man den Innendurchmesser eines Rohres, also dessen lichte Weite. Bei Schusswaffen kennt man verschiedene Durchmesser, von denen jedoch nur einer zur Kaliber- oder Munitionsbezeichnung verwendet wird. Wir kennen den Durchmesser zwischen den Zügen und den Feldern, wobei der Durchmesser zwischen den Zügen der größte und zwischen den Feldern der kleinste ist. Der Geschossdurchmesser liegt etwa in der Mitte zwischen Feld- und Zugdurchmesser. Ergibt einer dieser drei Durchmesserzahlen ein einprägsames Bild, so wird dieser Durchmesser zum Nennkaliber gewählt.

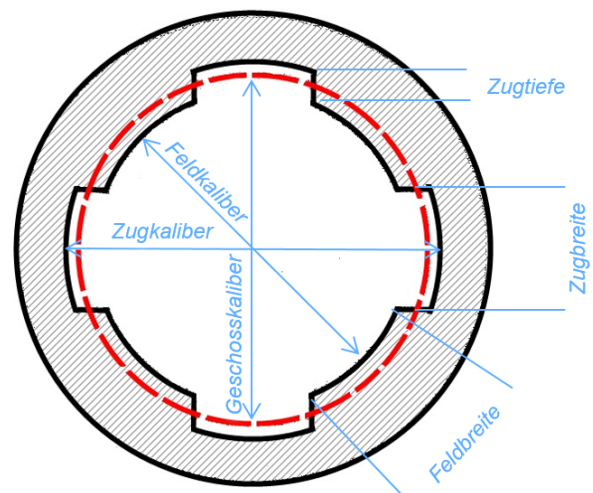
Alleine durch die Angabe des Kalibers ist eine Munition noch nicht vollständig bezeichnet, da es für ein und dasselbe Kaliber Patronen mit unterschiedlichen Hülsenformen und Laborierungen gibt. Dies muss in der Munitionsbezeichnung berücksichtigt werden und eindeutig sein.

**i**

**Zugkaliber**  
der größte Durchmesser

**Feldkaliber**  
der geringste Durchmesser

**Geschosskaliber**  
etwa die Mitte zwischen Zug- und Feldkaliber



**Kaliberarten**

Es wird zwischen **metrischen, Zoll- und Flintenkalibern** unterschieden. Die **metrischen Kaliber** werden in Millimetern oder Zentimetern angegeben (Bsp. 9mm), während die **Zollkaliber** in 1/100 oder 1/1000 Zoll erfolgen (Bsp. 0,45“, 0,308“). Den angelsächsischen Gepflogenheiten zufolge wird allerdings die 0 vor dem Dezimalpunkt nicht geschrieben, so dass die korrekte Kaliberbezeichnung .45 oder .308 lautet.

Bei **Flinten** wird nicht der tatsächliche Durchmesser des Laufes bezeichnet, sondern die Anzahl gleichgroßer Bleikugeln, die ein englisches Pfund (= 453,6 g) ergeben. Das bedeutet, dass bei Kaliber 12 zwölf gleichgroße Bleikugeln ein englisches Pfund ergeben. Dies ergibt einen Durchmesser von 18,53 mm pro Kugel. Bei Kaliber 16 sind es sechzehn gleichgroße Kugeln mit einem Durchmesser von 16,84 mm je Kugel. Je größer das Kaliber desto kleiner ist also der Durchmesser der Kugeln, die ein englisches Pfund ergeben. Zur vollständigen Flintenkaliberangabe gehört auch die Hülsenlänge in Millimeter oder Zoll, für die das Patronenlager ausgelegt ist, z.B. 12/70 (oder 2¾“). 70 mm entspricht der Länge der Hülse nach dem Schuss, also unverschossen!

**Kaliberzusätze**

Zur exakten Bezeichnung der jeweiligen Munition, für die eine Waffe bestimmt ist, wurde es erforderlich Zusätze zu verwenden.

Dies erfolgte durch Anhängen der Erfinder- Konstruktors- oder Fabrikantennamen (Bsp. 9mm Luger, Makarov), oder durch das Einführungsjahr in eine Armee (Bsp. .30-06 – Geschossdurchmesser 0,30 Zoll und Einführungsjahr 1906 in die amerikanische Armee). Weit verbreitet ist auch die Angabe der Hülsenlänge (8mm - 8x57, 8x50).

Aber es finden sich auch andere Zusätze wie z.B. R für Rand (8x50 R) oder S, was auf einen größeren Geschossdurchmesser hinweist (8x57IS darf nicht aus einer Waffe des Kalibers 8x57I verschossen werden, weil das Geschoss mit dem S-Zusatz größer ist, als das Geschoss ohne diesen Zusatz).

**3.3.5 MUNITIONSARTEN**

**Munition für Kurzwaffen**



## Warum eine Waffensachkundeprüfung und eine Ausbildung zu Schieß- und Standaufsichten?

**Jedermann**, der eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt, muss gegenüber der Behörde nachweisen, dass er sachkundig ist und an einer gesetzlich vorgeschriebenen Sachkundeprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

**Unsere Sportgeräte sind Schusswaffen**, die bei falscher Handhabung tödliche Verletzungen verursachen können. Der Umgang damit verlangt die sichere Handhabung von Schusswaffen, ein umfangreiches Wissen über waffenrechtliche Regelungen und die Kenntnis der strafrechtlichen Vorschriften.

**Jedes Schießen** muss durch sachkundiges Personal beaufsichtigt werden, welches Erfahrung, Verantwortung und Sachkompetenz vorweisen muss, um gegen ungeschulte Schützen korrekt und bestimmt vorgehen zu können. Deshalb ist eine Ausbildung von Schieß- und Standaufsichten erforderlich.

**Die Waffensachkundeausbildung muss** gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVWV), Stand 5. März 2012, **22 Lerneinheiten Theorie und Praxis je 45 Minuten (ohne Prüfung) umfassen**.

**Reine Lehrgänge zur Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten müssen 4 LE umfassen** (siehe Richtlinie des DSB).

Die Teilnehmerzahl sollte 20 Personen nicht überschreiten.

Prüfungsdauer: Maximal 120 Minuten.

Prüfungsfragen: 100 Fragen, davon:  
30 Fragen Waffenrecht,  
10 Fragen Schießen / Schießstätten,  
10 Fragen Beschussrecht,  
10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand),  
10 Fragen Waffen- / Munitionskunde,  
10 Fragen Handhabung von Schusswaffen,  
10 Fragen Ballistik,  
10 Fragen Schieß- und Standaufsicht.

Für jeden Themenkomplex steht eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen zu bilden sind.

Die Prüfung wird im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt. Multiple-Choice-Antworten erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Abhandlung der jeweiligen Fragestellung. Es ist lediglich die Frage in der gestellten Form ohne eine weitergehende Interpretation zu beantworten. Es können mehrere Antworten richtig sein, eine ist jedoch mindestens immer richtig.

Unmittelbar nach der Prüfung werden die Prüfungsbogen ausgewertet.

- ab 75 richtige Antworten (Prüfung bestanden)
- 60 - 75 richtige Antworten (mündliche Prüfung)
- unter 60 richtige Antworten (Prüfung nicht bestanden)

Eine eventuell notwendige mündliche Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung.

Muss die Prüfung erneut abgelegt werden, wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt.





Verantwortlicher Landesverband: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Schießsportverein: \_\_\_\_\_

## Zeugnis über das Bestehen der Sachkundeprüfung

(nach § 7 Abs. 2 WaffG i.V. mit § 3 Abs. 5 AWaffV)

Herrn/Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Mitglied im Verein: \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, dass er/sie

am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

an einer Sachkundeprüfung nach § 3 Abs. 5 AWaffV erfolgreich teilgenommen hat.

Er/sie hat dabei die für einen Sportschützen erforderlichen Kenntnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 AWaffV nachgewiesen.

Die Prüfung bestand aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, der den Nachweis der ausreichenden Fertigkeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV einschloss.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel des verantwortlichen Schießsportvereins  
Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden  
Name des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in Klarschrift







Verantwortlicher Landesverband: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Schießsportverein: \_\_\_\_\_

## Niederschrift zur Sachkundeprüfung

(nach § 2 Abs. 3 AWaffV)

### Umfang der Sachkunde / Prüfungsinhalte

Die in der Prüfung erfolgreich nachgewiesene Sachkunde umfasste ausreichende und umfangreiche Kenntnisse im Umgang mit Kurz- und Langwaffen sowohl im theoretischen als auch im praktischen Prüfungsteil mit folgenden Schwerpunkten:

#### 1. Theoretischer Teil

Die Prüfung des theoretischen Teils wird im anhängenden Prüfungsbogen dokumentiert.

Ergebnis der schriftlichen Prüfung:

Maximal zu erreichende Punktzahl: \_\_\_\_\_

Erreichte Punktzahl: \_\_\_\_\_

#### 2. Praktischer Teil

Im Einzelnen wurden folgende Sachverhalte geprüft:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel des verantwortlichen Schießsportvereins  
Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden  
Name des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in Klarschrift





Verantwortlicher Landesverband: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Schießsportverein: \_\_\_\_\_

**Bescheinigung  
für  
Schieß- und Standaufsichten**

(nach § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV)

Herrn/Frau

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Mitglied im Verein: \_\_\_\_\_

wird bescheinigt, dass er/sie

am: \_\_\_\_\_

in: \_\_\_\_\_

an einer Ausbildung für Schieß- und Standaufsichten nach § 27 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV sowie den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e. V. erfolgreich teilgenommen hat.

Er/sie hat dabei die für einen Sportschützen erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel des verantwortlichen Schießsportvereins  
Unterschrift des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden  
Name des Prüfungsausschuss-Vorsitzenden in Klarschrift






21. Eine Langwaffe wird durch Unberechtigte unzulässigerweise „bearbeitet“, wenn...
- a) der Gewehrlauf gekürzt wird
  - b) eine Schaftkappe montiert wird
  - c) der Pistolengriff am Gewehrlauf verändert wird

22. Welcher Schütze muss ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis beibringen, um seine Eignung nachzuweisen?
- a) 18-jähriger Sportschütze für eine einschüssige Kleinkaliber-Sportpistole
  - b) 21-jähriger Sportschütze für ein Kleinkaliber-Gewehr
  - c) 24-jähriger Sportschütze, der eine Gebrauchspistole im Kaliber .45 ACP erwerben möchte

23. Eine Pistole ist im Sinne des Waffengesetzes dann nicht „schussbereit“, wenn...
- a) ein mit Munition gefülltes Magazin in die Pistole eingeführt, jedoch keine Patrone im Patronenlager ist
  - b) die geladene Waffe gesichert ist
  - c) kein Magazin in der Waffe und das Patronenlager leer ist

24. Was bedeutet „besitzen“ einer Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) Eigentümer der Schusswaffe
  - b) Benachrichtigung der zuständigen Behörde
  - c) ausüben der tatsächlichen Gewalt über die Waffe

25. Zum „Führen“ welcher Schusswaffen benötigt man den „Kleinen Waffenschein“?
- a) Waffen mit dem Zeichen 
  - b) Waffen mit dem Zeichen 
  - c) Waffen mit dem Zeichen 

26. Gegen unbefugten Zugriff ist eine erlaubnispflichtige Langwaffe gesichert, wenn sie mindestens...
- a) in einem Sicherheitsbehältnis der Sicherheitsstufe 0 aufbewahrt wird
  - b) in einem Blechschrank mit Schwenkriegelschloss aufbewahrt wird
  - c) an der Wand hängt und mit einem Schloss gesichert ist

27. Was bedeutet "erwerben" einer Schusswaffe im Sinne des Waffengesetzes?
- a) Abschluss eines Kaufvertrages
  - b) einsetzen als Erbe im Testament
  - c) erlangen der tatsächlichen Gewalt über die Waffe

28. „Wesentliches Teil“ eines Revolvers ist die...
- a) Griffschale
  - b) Trommel
  - c) Visiereinrichtung

29. Schusswaffen sind Gegenstände, die zum .... bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.
- a) Sport
  - b) Hobby
  - c) Angriff

30. Kann man eine im Ausland erworbene Schusswaffe in die Bundesrepublik Deutschland einführen?
- a) ja, ohne Einschränkungen
  - b) ja, mit Waffenbesitzkarte
  - c) ja, mit Waffenbesitzkarte und Anmeldung an der Grenze bzw. bei der zuständigen Behörde

- 
71. Für welchen Teil der erlaubnispflichtigen Schusswaffe bedarf es keiner Erwerbsberechtigung?
- a) Lauf
  - b) Verschluss / Schloss
  - c) Abzug
- 

72. Welche Anmeldefrist ist nach dem Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe zu beachten“?
- a) eine Woche
  - b) zwei Wochen
  - c) vier Wochen
- 

73. Ein Double-Action-Revolver ist im Sinne des Waffengesetzes...
- a) eine vollautomatische Waffe
  - b) eine halbautomatische Waffe
  - c) keine halbautomatische Waffe
- 

74. Wem dürfen erlaubnispflichtige Schusswaffen überlassen werden?
- a) jedermann
  - b) nur sachkundigen Personen nach bestandener Prüfung
  - c) Gastschützen auf Schießstätten zum Schießen
- 

75. Der Nachweis der Erwerbs- und Besitzberechtigung wird erbracht durch....
- a) die Waffenbesitzkarte
  - b) den Waffenschein
  - c) den Schützenausweis
-



76. Eine Schusswaffe ist im Sinne des Waffengesetzes „zugriffsbereit“.....
- a) wenn sie mit wenigen schnellen Handgriffen in Anschlag gebracht werden kann
  - b) wenn sie im abgeschlossenen Koffer im Pkw untergebracht ist
  - c) wenn sie ungeladen im unverschlossenen Handschuhfach eines Pkw liegt

77. Als Erlaubnis zum „Führen“ einer Schusswaffe braucht man den „Kleinen Waffenschein“ für...
- a) Luftdruck-, Federdruck-, Druckgaswaffen
  - b) Schreckschuss-, Reizstoff-, Signalwaffen mit „PTB im Kreis“
  - c) Feuerwaffen, die nicht zugriffsbereit und nicht schussbereit transportiert werden

78. Wie dürfen acht erlaubnispflichtige Kurzwaffen sicher vor unbefugtem Zugriff dauerhaft aufbewahrt werden?
- a) In einem Tresor der Sicherheitsstufe A (VDMA 24992)
  - b) In einem Tresor der Sicherheitsstufe B mit mehr als 200 kg Gewicht (VDMA 24992)
  - c) In einem Tresor mit Widerstandsgrad 0 (DIN/EN 1143-1)

79. Kann die zuständige Behörde die Vorlage von Schusswaffen, Munition und Erlaubnisschein zur Prüfung verlangen?
- a) nein, solange die Waffenbesitzkarte und der Munitionserwerbsschein gültig sind
  - b) ja, nur im Rahmen eines Strafverfahrens
  - c) ja, aus sonstigem begründetem Anlass

80. Wann sind die für Schusswaffen geltenden Vorschriften auf unbrauchbar gemachte Schusswaffen nicht mehr anzuwenden?
- a) wenn der Lauf dauerhaft zugeschweißt wird
  - b) wenn alle wesentlichen Teile dauerhaft unbrauchbar gemacht wurden
  - c) wenn der Verschluss dauerhaft unbrauchbar gemacht wurde und der Schlagbolzen entfernt wurde

Fragebogen	Seite	Antworten				
Waffenrecht	173	a	a,b,c	c	a,b	c
Waffenrecht	174	b,c	c	c	a	b
Waffenrecht	175	b	c	c	a	b
Waffenrecht	176	a,b	a,c	a	b	b
Waffenrecht	177	a	c	c	c	a
Waffenrecht	178	a	c	b	a,c	c
Waffenrecht	179	a	a,b	b	b	b
Waffenrecht	180	b	b	c	b	b
Waffenrecht	181	a	c	c	a	c
Waffenrecht	182	c	a,c	b	c	a
Waffenrecht	183	b	b	b,c	b	a
Waffenrecht	184	c	a	a,b	c	c
Waffenrecht	185	b	c	b	b	b
Waffenrecht	186	a	b	a	a	c
Waffenrecht	187	c	b	c	c	a
Waffenrecht	188	a,c	b	c	c	b
Waffenrecht	189	b	c	a	b	a
Waffenrecht	190	b	b	b	a	b
Schießen / Schießstätten	191	a	c	c	a	a
Schießen / Schießstätten	192	b	c	a	c	a
Schießen / Schießstätten	193	a	c	a	a	a,b,c
Schießen / Schießstätten	194	c	b	a	a,b,c	a
Beschussrecht	195	c	b	a,b	a	b
Beschussrecht	196	b	b	a,b,c	b	a
Beschussrecht	197	b	c	b	a,c	a
Beschussrecht	198	a,c	a	a	b	b
Beschussrecht	199	b	a,b,c	b	a,c	a,b,c
Strafrecht	200	b,c	a,b,c	a,b,c	a	b
Strafrecht	201	a,b,c	a	a	c	b
Strafrecht	202	b	b	b	a,c	b
Strafrecht	203	b	b	c	b	b
Strafrecht	204	b	c	c	a,c	b
Strafrecht	205	c	a	c	b	a,c

Fragebogen	Seite	Antworten				
Waffen- / Munitionskunde	206	b	a	a	b	a
Waffen- / Munitionskunde	207	b	c	b	a	b
Waffen- / Munitionskunde	208	b	a	a	b	c
Waffen- / Munitionskunde	209	c	c	a	b	a
Waffen- / Munitionskunde	210	a	a	c	b	b
Waffen- / Munitionskunde	211	c	a	b	a	c
Handhabung von Schusswaffen	212	c	a,b,c	b	b	a
Handhabung von Schusswaffen	213	a,c	c	b	c	a
Handhabung von Schusswaffen	214	b	a	b	b	b
Ballistik	215	c	c	c	a	b
Ballistik	216	a	b	a	b	b
Ballistik	217	b	a	a	b	c
Ballistik	218	c	a,b,c	a	c	c
Ballistik	219	a,c	c	b	a	a
Schießstandaufsicht	220	b,c	a,b,c	a,b,c	b	a,b
Schießstandaufsicht	221	b,c	a	a,b,c	b	b
Schießstandaufsicht	222	a,b,c	b	b	c	b
Schießstandaufsicht	223	a,b,c	a	a	a,b,c	c
Schießstandaufsicht	224	b,c	b	c	c	a

## 9 QUELLEN- / LITERATURVERZEICHNIS

### Wir danken für die freundliche Genehmigung zur Verwendung von Bildern/Grafiken

- J.G. Anschütz GmbH & Co. KG
- Feinwerkbau Westinger & Altenburger GmbH
- Heckler & Koch GmbH
- Carl Walther GmbH (Umarex, Röhm, Colt)
- Michael Malcher (private Aufnahmen)

### Gesetze, Rechtsverordnungen

- Waffengesetz (WaffG) vom 11. Oktober 2002 mit Anlagen (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957),
- Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2123),
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) mit Anlagen vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518)
- Gesetz über die Kontrolle mit Kriegswaffen (KWKG) vom 22. November.1990 (BGBl. I S. 2506)
- Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz - BeschG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970)
- Allgemeine Verordnung zum Beschussgesetz (Beschussverordnung – BeschussV) vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (Nationales-Waffenregister-Gesetz – NWRG) vom 25. Juni 2012 (BGBl. I S. 1366)
- 2. Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 6. Juni 2017

Die Rechtsvorschriften sind im Internet unter ihrer jeweiligen Kurzbezeichnung (fett) zu finden:  
<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>

### Verwaltungsvorschriften

- „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Stand 5. März 2012  
[http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_05032012\\_BMJKM5.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_05032012_BMJKM5.htm)

### Internationale Verträge

- Internationales Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen vom 01. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 989, letzte Änderung BGBl. III Nr. 135/2015)
- Europäisches Übereinkommen über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen vom 28. Juni 1978 (BGBl. 1980 II S. 953)

Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen  
EU-Waffenrichtlinie vom 13. September 1991, geändert durch Richtlinie 2008/51/EG vom 21.5.2008

### Fachbücher / Fachschriften / Fachbeiträge

- Beck-Texte, 17. Auflage 2016, Waffenrecht mit Einführung von Christian Papsthart
- Beck-Texte, 37. Auflage 2016, „Jugendrecht“
- Steindorf, Waffenrecht, Beck-Verlag, 10. Aufl. 2015
- Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, April 2004, „Schießsport- und Schützenvereine, Ratschläge und praktische Hilfen“
- Fatscher und Leiser, August 2003, „Ausarbeitung zum neuen Waffenrecht“
- Klaus Mundinger, Akademie der Polizei BW, Juli 2003, „Waffenrecht, Übersichten für die Polizei“
- Hubert Hartnagel, Akademie der Polizei BW, März 2003, „Das neue Waffengesetz für Polizeibeamte“
- Ralf Michael, Fachhochschule der Polizei Sachsen-Anhalt, 2003, „Übersichten zum Waffenrecht für Polizeivollzugsbeamte“
- Karl-Heinz Martini, „Das Waffen-Sachkundebuch“, 18. Aufl. 2014, DWJ Verlags-GmbH
- Rolf Hennig, „Die Waffen-Sachkundeprüfung in Frage und Antwort“, BLV-Verlag München, 2014,
- WRS Verlag 2006, „Der Schützenverein“, Praxishandbuch
- Wieczorek, Boorberg-Verlag 1978, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Allgemeinen Teil des StGB“
- Wieczorek, Boorberg-Verlag 1980, „Strafrecht, Kurzlehrbuch zum Besonderen Teil des StGB“
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, März 2003, „Hinweise zur Entsorgung von Kehrlicht aus Raumschießanlagen“
- Wikipedia freie Enzyklopädie

### Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.

(<http://www.dsb.de/infothek/recht/waffenrecht/hinweise-und-richtlinien-des-dsb/>)

- „Richtlinien Sachkundeprüfung“, März 2017
- „Richtlinien Standaufsicht“, März 2017
- „Ausbildungsrichtlinie zur Jugendbasislizenz“, November 2003
- „Richtlinien Schießstandordnung“, April 2008

### Bundesverwaltungsamt

- Fragenkatalog Sachkunde Stand 2010

Bei der Zusammenstellung dieser Lehrunterlagen sind Inhalte der oben genannten Literatur und Quellen sinngemäß mit eingeflossen.

# Aufbewahrung von Waffen und Munition ab 06.07.2017

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.  
Lahnstraße 120  
65195 Wiesbaden  
www.dsb.de  
info@dsb.de  
Tel. 0611/46807-0  
Fax 0611/46807-49



## Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben... Sie dürfen unterbringen...

**0**

unbeschränkte Anzahl

bis 200 kg max. 5; über 200 kg max. 10

**1**

unbeschränkte Anzahl

### Bestandschutz:

**A**

max. 10

+ im

**A**

max. 10

im Innenfach

**B**

**A**

max. 10

max. 5

im Innenfach

**B**

unbeschränkte Anzahl

max. 10\*

+ im

**B**

unbeschränkte Anzahl

max. 10\*

im Innenfach

**1**

**Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus**  
(§ 13 Abs. 4 AWaffV)

max. 3

Abweichungen hierzu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs. 4 AWaffV)

erlaubnispflichtige Kurzwaffen dürfen nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden

Eine sog. Überkreuz-Aufbewahrung ist zulässig; d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberraffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für Luftdruckwaffen und Diabolo folgendes:

Luftdruckwaffen/CO<sub>2</sub>-Waffen (bis 7,5 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandenkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte; hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum.

Diabolo für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

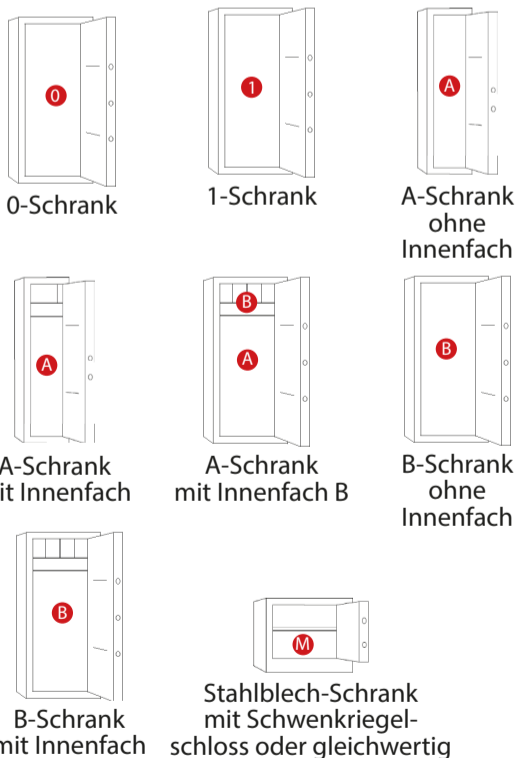
## Änderung des Waffengesetzes ab 06.07.2017

Nach der Neuregelung müssen erlaubnispflichtige Schusswaffen in einem Waffenschrank der Stufe 0 oder 1 nach EN 1143-1 aufbewahrt werden. Waffen und Munition müssen nicht getrennt aufbewahrt werden, jedoch dürfen Waffen nicht geladen gelagert werden. Geladen ist eine Schusswaffe, wenn ein gefülltes Magazin in die Waffe eingeführt ist oder sich Patronen in der Trommel oder im Patronenlager befinden.

Der neue Absatz 4 im § 36 WaffG regelt im Detail, in welcher Weise weiterhin die Aufbewahrung in den bisher zugelassenen A- und B-Schränken nach VDMA 24992 möglich ist. Bis zum 06. Juli 2017 bereits genutzte A- und B-Schränke können weiter im Rahmen der zulässigen Lagerkapazitäten genutzt werden:

- vom bisherigen Besitzer
- von berechtigten Personen für die Dauer einer gemeinschaftlichen Aufbewahrung in häuslicher Gemeinschaft; vgl. hierzu § 13 Abs. 10 (alt) bzw. 8 (neu) AWaffV mit der Auslegung in Nr. 36.2.14 Verwaltungsvorschrift.

Wichtig hierbei ist, dass der Eigentümer des Behältnisses dieses dem Mitbenutzer im Todesfall vererben kann. Nach der Begründung des Änderungsgesetzes gilt dies auch dann, wenn die häusliche Gemeinschaft und die gemeinschaftliche Aufbewahrung erst nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes begründet wurden. Zum Nachweis gegenüber der Behörde wird in diesen Fällen eine schriftliche Vereinbarung und erbrechtlich ein Vermächtnis erforderlich sein können.



### Erklärung:



#### Definition Waffenschranke

- 0 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-
- 1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

Die bisherigen A- und B-Schränke nach VDMA 24992 sind seit Inkrafttreten des Gesetzes bei einem Neuerwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen nicht mehr zur Aufbewahrung zugelassen.

- A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
- B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)

\* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Offizieller Ausrüster des Deutschen Schützenbundes und seiner Nationalmannschaft



HARTMANN TRESORE AG  
Pamplonastraße 2 · 33106 Paderborn  
Tel (05251) 1744-0 · www.hartmann-tresore.de  
Beratung und Waffenschrank-Katalog kostenlos unter Tel. 0800-8 73 76 73 oder info@waffenschraenke.de

Mit freundlicher Unterstützung von



Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG  
Marktstraße 1 · 66763 Dillingen  
Telefon: (0 68 31) 975 - 118 · Telefax: (0 68 31) 975 - 161  
www.krueger-scheiben.de · E-Mail: m.massmich@kdv.de





**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.  
für den Nachweis der Sachkunde**  
(§ 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV)

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom 18.03.2017

Zur Schaffung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen für eine einheitliche Ausbildung und Prüfung zum Nachweis der waffenrechtlichen Sachkunde erlässt der DSB die nachfolgenden Richtlinien. Rechtsgrundlage ist § 7 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV, wonach die Sachkunde insbesondere als nachgewiesen gilt, wenn die nachzuweisenden Kenntnisse als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes erworben und durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes nachgewiesen werden. Die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit der (beantragten) Waffe oder Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln.

Nach § 1 Abs. 2 AWaffV kann die Vermittlung der Sachkunde beschränkt werden auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“, das heißt, es wäre eine Vermittlung der Sachkunde z.B. für Langwaffen (Flinten oder Büchsen) oder für Kurzwaffen (Revolver oder Pistolen, Großkaliber oder Kleinkaliber) rechtlich möglich. Der DSB hält für seinen Bereich eine derartige Trennung nicht für sinnvoll und regelt daher eine umfassende Sachkunde, mit der der Sportschütze jede Schusswaffe erwerben kann, für die er nach der Sportordnung ein Bedürfnis herleiten kann. Der DSB empfiehlt daher seinen mittelbaren und unmittelbaren Mitgliedern keine eingeschränkte, sondern grundsätzlich eine umfassende Waffensachkundeunterrichtung und -prüfung durchzuführen. Bereits abgelegte eingeschränkte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit.

Für den Fall, dass ein Mitglied abweichend davon eine differenzierte Sachkunde nur für eine bestimmte Art von Waffen und Munition durchführen will, gelten diese Richtlinien hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen der Sachkunde uneingeschränkt. Lediglich der auf andere Waffen- und Munitionsarten bezogene Lehrstoff kann ausgelassen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der durchzuführenden Prüfung. Der Geltungsbereich der erteilten Bescheinigung ist beschränkt auf diese Waffen- und Munitionsart. Dies ist in der Bescheinigung deutlich hervorzuheben.

Die Durchführung von Lehrgängen zum Erwerb der Sachkunde und der erforderlichen Prüfungen überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen Ausbildung und Prüfung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

Es steht ihnen frei, für die Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung angemessene Gebühren zu erheben.

Soweit die Landesverbände die Sachkundeausbildung an ihre Untergliederungen übertragen, sind diese verpflichtet, die zuständigen Landesverbände des DSB über die von ihnen durchgeführten Sachkundeausbildungen und -prüfungen zu unterrichten. Die Landesverbände haben die Einhaltung dieser Richtlinien angemessen zu überwachen.



Die Durchführung von Sachkundelehrgängen auf Grundlage dieser Richtlinien bedarf keiner staatlichen Anerkennung nach § 3 Abs. 2 AWaffV, da die Richtlinie Gegenstand der Anerkennung des DSB als schießsportlicher Verband ist. Voraussetzung hierfür ist aber die Verwendung des jeweils aktuellen Waffensachkundeleitfadens und des darin enthaltenen und vom Bundesverwaltungsamt genehmigten Fragenkatalogs des DSB.

Der DSB empfiehlt seinen unmittelbaren und mittelbaren Mitgliedern, den Erwerb der Sachkunde durch eine Sachkundeausbildung und -prüfung eines anderen nach § 15 WaffG anerkannten Schießsportverbandes auch für innerverbandliche Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich des DSB anzuerkennen. Entsprechend bittet der DSB die anderen nach § 15 WaffG anerkannten Verbände, die Sachkundeausbildung und -prüfung nach diesen Richtlinien verbandsübergreifend anzuerkennen. Die in § 3 Abs. 1 WaffG genannten Nachweise der Sachkunde gelten unter den dort genannten Voraussetzungen als Nachweis für den Umgang mit Waffen und Munition grundsätzlich als gleichwertig.

## A Ausbildung

1. Die nachzuweisende Sachkunde umfasst nach § 1 AWaffV ausreichende Kenntnisse
  - 1.1. Über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
  - 1.2. Auf waffentechnischem Gebiet über Langwaffen, Kurzwaffen und Munition sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
  - 1.3. in der sicheren Handhabung von Schusswaffen einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen
2. Die Sachkunde soll dazu dienen, den künftigen Waffenbesitzer in die Lage zu versetzen, mit einer Schusswaffe sach- und fachgerecht umzugehen sowie die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für diesen Umgang zu beherrschen. Der technisch korrekte Umgang mit der Waffe, das heißt deren sichere Handhabung, dient insbesondere auch der Vermeidung von Unfällen. Die Kenntnis der rechtlichen Voraussetzungen des Umgangs mit Waffen stellt schließlich sicher, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch den Sportschützen ebenso verhindert wird wie ein Verstoß gegen straf- oder bußgeldbewehrte Vorschriften.
3. Die ausreichenden Fertigkeiten im Schießen wird der Sportschütze in der Regel bereits als Mitglied seines Vereins beim Schießtraining im Verein erworben haben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand der Sachkundeausbildung und dieser Richtlinien. Sie sind allerdings im Rahmen einer abzulegenden praktischen Prüfung nachzuweisen.
4. Ziel der Ausbildung ist daher, dem Sportschützen das erforderliche Wissen in verständlicher Form nachhaltig zu vermitteln. Neben der praktischen Darstellung der sicheren Handhabung ist die fachspezifische Terminologie anhand von Beispielen aus der Praxis zu erläutern. Abstrakte Rechtsbegriffe sind in für den Sportschützen nachvollziehbarer Weise unter Einbeziehung täglich erlebter Situationen zu erklären.

Der Sportschütze soll kein Fachmann im Waffenrecht oder in der Waffentechnik werden; die Ausbildung muss daher darauf ausgerichtet sein, dem „Normalbürger“ die für den Umgang mit Waffen relevanten Fragestellungen zu vermitteln. Sie soll hierbei auch die Anforderungen der abzulegenden Prüfung mit einbeziehen.

Vielfach stehen waffenrechtliche und waffentechnische Begriffe miteinander in engem Sachzusammenhang. Bei der Ausbildung wird daher regelmäßig ein Bezug auf diese Verknüpfungen herzustellen sein. Aufgabe des Ausbilders ist es daher, dem Sportschützen diese Zusammenhänge mit den schießsportlichen Erfordernissen zu verdeutlichen.

Die nachfolgende Auflistung der Themen bildet die Grundlage für die Durchführung der Sachkundeausbildung.

5. Die Anforderungen an Sachkundelehrgänge sind umschrieben in § 3 Abs. 3 AWaffV. Sie sind als Grundlage für den Sachkundenachweis als „Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV heranzuziehen, denn die Ausbildung muss ihrer Art nach geeignet sein, die für den Umgang mit Waffen und Munition erforderliche Sachkunde zu vermitteln. Hiernach ist von den Mitgliedern des DSB eine fachlich qualifizierte Leitung der Sachkundeausbildung ebenso sicher zu stellen wie die Durchführung in angemessenen und mit den für die Erwachsenenbildung erforderlichen Lehrmitteln ausgestatteten Räumlichkeiten.

Die Dauer der Sachkundeausbildung muss eine sachgerechte Vermittlung der erforderlichen waffenrechtlichen und waffentechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten gewährleisten. Die Durchführung kann ebenso in einem Blockmodell (z.B. Wochenende) wie auch in einer regelmäßigen, sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden Unterweisung erfolgen (jedoch auf nicht mehr als 6 Unterrichtstage verteilt).

Die Regeldauer einer umfassenden Sachkundeausbildung muss daher mindestens **22 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten** (ohne Prüfungsteil), umfassen. Die Teilnehmerzahl sollte **20 Personen** nicht überschreiten.

6. Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, ist die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson Bestandteil der Sachkundeausbildung. Die Richtlinien des DSB zur Ausbildung von verantwortlichen Aufsichtspersonen wird hierbei Bestandteil der Richtlinien für den Nachweis der Sachkunde.

## I. Waffenrechtliche Grundlagen (WaffG, AWaffV)

1. Begriff der Waffen (Anlage 1 Abschnitt 1 WaffG):
  - a) Schusswaffen, ihnen gleich gestellte Gegenstände, tragbare Gegenstände
  - b) Abgrenzung zu Kriegswaffen (§ 57 WaffG, KWKG)
  
2. Umgang mit Waffen und Munition (§ 2 WaffG)
  - a) Grundlage: gesetzliche Definitionen (Anlage 1 Abschnitt 2 WaffG)
  - b) erwerben
  - c) besitzen
  - d) überlassen
  - e) führen, transportieren
  - f) weitere Begriffe: verbringen, mitnehmen, schießen, herstellen, bearbeiten, instand setzen, Handel treiben
  
3. Waffenrechtliche Erlaubnisse
  - a) WBK nach § 10 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 und 3 WaffG
  - b) WBK nach § 14 Abs. 4 WaffG (sogenannte Gelbe WBK), Arten der Waffen
  - c) WBK für mehrere Personen oder den Verein (§ 10 Abs. 2 WaffG)
  - d) Ausnahmen von der WBK-Pflicht nach § 12 Abs. 1 bis 3 WaffG
    - da) vorübergehender Erwerb (z.B. Leihe)
    - db) Verwahrung und Beförderung
    - dc) Beauftragter oder Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung
    - dd) Vorübergehender Erwerb auf der Schießstätte
  - e) Ausnahmen im Einzelfall (§ 12 Abs. 5 WaffG)
  - f) Waffenschein (§ 10 Abs. 4 WaffG)
  - g) Schießerlaubnis (§ 10 Abs. 5 WaffG)
  - h) zuständige Behörden
  
4. Voraussetzungen der Erteilung einer WBK
  - a) Altersefordernisse (§§ 4 Abs. 1, 14 Abs. 1 6 Abs. 3 WaffG)
    - aa) Mindestalter von 18, 21, 25 Jahren
    - ab) Nachweis der persönlichen Eignung nach § 6 Abs. 3 WaffG
    - ac) Ausnahmeregelung (§ 3 Abs. 3 WaffG)
  - b) Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG)
    - ba) zwingende Unzuverlässigkeitstatbestände
      - I- Straftaten nach Abs. 1 Nr. 1 a) und b): 10-Jahresfrist
      - I- sonstige Gründe hinsichtlich des Umgangs mit Waffen oder Munition
    - bb) Regelfälle der Unzuverlässigkeit
      - I- Straftaten nach Abs. 2 Nr. 1, insbesondere Buchstabe c): 5-Jahresfrist
      - I- „wiederholte oder gröbliche Verstöße“ nach Abs. 2 Nr. 5
      - I- sonstige Tatbestände nach Abs. 2

- c) Persönliche Eignung (§ 6 WaffG, § 4 AWaffV)
    - ca) Geschäftsunfähigkeit, Abhängigkeit von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, Krankheit, Debilität
    - cb) Umgang mit Waffen oder Munition, Gefahr der Gefährdung
    - cc) Vorlage eines Zeugnisses über persönliche Eignung
  - d) Sachkunde (§ 7 WaffG, §§ 1 - 3 AWaffV)
  - e) Bedürfnis (§ 8 WaffG)
    - ea) Allgemeines Bedürfnis, bestimmte Personengruppen (§§ 13 ff WaffG)
    - eb) Bedürfnis für Sportschützen (§ 14 WaffG)
      - I- Voraussetzungen nach Abs. 2
      - I- Voraussetzungen nach Abs. 3
      - I- Begrenzung des Waffenerwerbs
    - ec) Erwerb von Waffen nach Abs. 4
    - ed) Nachweis über Aktivitäten eines Schützen (§ 15 Abs. 1 Nr. 7 b) WaffG)
    - ee) Ausscheiden aus dem Verein (§ 15 Abs. 5 WaffG), Datenerhebung
    - ef) Anerkennung als Schießsportverband, Genehmigung der Sportordnung durch das Bundesverwaltungsamt (§ 15 WaffG)
  - f) Überprüfung der Voraussetzungen (§ 4 Abs. 3 und 4 WaffG)  
Rechte der Behörde – Pflichten des Sportschützen
  - g) Bedürfnis für Brauchtumsschützen (§ 16 WaffG)
  - h) Erwerb und Besitz durch Erbfall (§ 20 WaffG)
    - ha) Pflichten des Erben
    - hb) Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte
5. Transport von Waffen / Führen von Waffen
- a) Rechtliche Grundlagen (§ 12 WaffG)
  - b) Transport durch Inhaber einer WBK
  - c) Transport durch einen „Nichtberechtigten“ – durch ein Mitglied einer schießsportlichen Vereinigung – Weisungen des Berechtigten
  - d) Begriffe „schussbereit“ und „zugriffsbereit“
  - e) Begriff „vom Bedürfnis umfasster Zweck“
6. Munition
- a) waffenrechtlicher Begriff (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG)
  - b) Erwerb durch Sportschützen (§ 14 WaffG)
    - ba) erlaubnisfreier Erwerb von Geschossen
    - bb) erlaubnispflichtiger Erwerb von Patronen- und Kartuschenmunition
    - bc) Erwerb auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 WaffG)
  - c) Abgabe und Kennzeichnung
  - d) Transport, insbesondere Gefahrgutverordnung, Mengenbegrenzung
  - e) Erwerb durch Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 1 WaffG)

7. Schießen

- a) waffenrechtlicher Begriff (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 7 WaffG)
- b) sportliches Schießen (§ 15 Abs. 6 WaffG)
- c) Schießen auf Schießstätten (§ 27 WaffG)
  - ca) Erlaubnis und Umfang der Schießberechtigung (§ 12 Abs. 4 WaffG)
  - cb) Ausnahme von der Erlaubnispflicht (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG)
  - cc) Aufsicht (§ 11 AWaffV)
  - cd) Sonderregelung des § 11 Abs. 3 AWaffV
- d) ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV) – verbotene Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG
- e) unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 7 AWaffV)
  - ea) Schießübungen in der Verteidigung (§§ 22 ff. AWaffV)
  - eb) kampfmäßiges Schießen (§ 15 Abs. 6 WaffG)
  - ec) Einzelfälle des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7 AWaffV
- f) zulässige Schießübungen (§ 9 AWaffV)
- g) Schießen außerhalb von Schießstätten
  - ga) Erlaubnis für Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)
  - gb) Erlaubnis nach § 12 Abs. 5 WaffG
  - gc) im befriedeten Besitztum (§ 12 Abs. 4 Nr. 1 WaffG)
  - gd) als Teilnehmer an genehmigten Sportwettkämpfen – Biathlon (§ 12 Abs. 4 Nr. 2 WaffG)

8. Kinder und Jugendliche

- a) Begriff (Anlage 1 Abschnitt 2 Nrn. 10 und 11 WaffG)
- b) Altersbeschränkungen beim Schießen (§ 27 Abs. 3 WaffG)
  - ba) Druckluftwaffen
  - bb) sonstige Schusswaffen
  - bc) Einverständnis des Sorgeberechtigten
- c) besondere Aufsicht nach § 10 Abs. 5 AWaffV
- d) Erwerb und Besitz sowie Transport von Waffen und Munition durch Kinder und Jugendliche (vgl. §§ 2 Abs. 1, 14 Abs. 1, Begriff des Umgangs § 1 Abs. 3 WaffG)
- e) Ausnahmeregelungen (§§ 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 WaffG)

9. Aufbewahrung (§ 36 WaffG i.V.m. §§ 13 ff. AWaffV)

- a) von Waffen und Munition
- b) von Schusswaffen
  - ba) Langwaffen
  - bb) Kurzwaffen
  - bc) Kombination von Kurzwaffen und Langwaffen
  - bd) gemeinsam mit Munition
- c) Klassifikationen der Behältnisse (Waffenschränke)
- d) gleichwertige Aufbewahrung – Waffenraum
- e) Rechte der Behörde – Pflichten des Sportschützen (Aufbewahrungskontrolle)

- f) vorübergehende Aufbewahrung (§ 12 Abs. 1 WaffG)
  - g) gemeinschaftliche Aufbewahrung
  - h) Aufbewahrung außerhalb der Wohnung im Zusammenhang mit sportlichem Schießen – angemessene Aufsicht
  - i) Aufbewahrung in nicht dauernd bewohnten Gebäuden (z.B. Wochenendhaus)
  - j) Aufbewahrung im Schützenhaus
10. Rechtliche Bezüge zum Ausland (EU- und sonstige Länder)
- a) Erwerb von Waffen und Munition
    - aa) im EU-Ausland (§ 11 Abs. 2 WaffG)
    - ab) in sonstigen Ländern
  - b) Verbringen in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 WaffG)
  - c) Mitnahme von Waffen in Länder der EU (§ 32 WaffG)  
Europäischer Feuerwaffenpass
  - d) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in der EU (§ 34 Abs. 4 WaffG)
  - e) Überlassen an Personen mit Wohnsitz in Ländern außerhalb der EU (§ 34 Abs. 5 WaffG)
  - f) Mitnahme von Waffen und Munition durch EU-Ausländer oder sonstige Ausländer nach Deutschland – grenzüberschreitender Sportverkehr (§ 32 WaffG)
11. Anzeige-, Ausweis-, Auskunft- und Vorzeigepflichten (§§ 27 ff. WaffG)
- a) Besitzerlangung als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise (§ 37 WaffG)
  - b) Abhandenkommen von Waffen und Munition (§37 Abs. 2 WaffG)
  - c) Mitzuführende Legitimationspapiere (§ 28 WaffG)
  - d) Auskünfte als Waffenbesitzer und Verpflichtung zur Vorlage bei der Behörde (§ 39 WaffG)
  - e) Datenermittlung und -übermittlung (§§ 43 ff. WaffG)
12. Rücknahme und Widerruf (§ 45 WaffG) und weitere Maßnahmen (§ 46 WaffG)
13. Sonstige waffenrechtliche Regelungen
- a) Bearbeiten und Instandsetzen von Schusswaffen
  - b) Öffentliche Veranstaltungen und Verbot des Führens von Waffen
  - c) Gas- und Schreckschusswaffen
  - d) Kosten (§ 50 WaffG i.V.m. Kostenverordnung)
14. Straf- und Bußgeldvorschriften (§§ 51 ff. WaffG, § 34 AWaffV)
- Eine Zusammenhängende Darstellung der Straf- und Bußgeldvorschriften erscheint nicht sachgerecht. Es sollte daher bei der Darstellung der rechtlichen Voraussetzungen jeweils auf die Folgen eines Verstoßes unter Nennung der Vorschriften hingewiesen werden.

## II. Beschussrechtliche Grundlagen

### A. Waffenbeschuss

### B. Munitionsprüfung

Aufgabe, Kennzeichnung der Verpackung, CIP-Zeichen (§ 24 Abs. 3 WaffG)

1. Rechtsgrundlage: Beschussgesetz (BeschG, 3. WaffV)
2. Grundzüge des Beschusswesens
  - a) Einzelprüfung / Typprüfung
  - b) Umfang (Maßhaltigkeit, Handhabungssicherheit, Haltbarkeit, Kennzeichnung)
  - c) Art des Beschusses
3. Beschusszeichen, Ortszeichen, Jahreszeichen
4. kennzeichnungspflichtige (wesentliche) Teile (§ 24 Abs. 1, 2 WaffG)
5. Zulassungszeichen: PTB im Kreis, PTB im Viereck, BAM im Achteck
6. Prüfzeichen: BKA im Rhombus
7. Kennzeichen: F im Fünfeck
8. CIP-Staaten – gegenseitige Anerkennung
9. Verbringen von in Nicht-CIP-Ländern erworbenen Schusswaffen nach Deutschland (§ 24 Abs. 3 WaffG)

### B. Munitionsprüfung

Aufgabe, Kennzeichnung der Verpackung, CIP-Zeichen (§ 24 Abs. 3 WaffG)

## III. Notwehr und Notstand

1. Begriff der Straftat
  - a) Verwirklichung eines Straftatbestandes
  - b) Rechtswidrigkeit der Tat
  - c) Schuldhaftes Handeln
  - d) Rechtfertigungsgründe: Notwehr und Notstand
2. Rechtsgrundlagen für die Rechtfertigungsgründe
  - a) Strafrecht: §§ 32 ff. Strafgesetzbuch (StGB)
  - b) Zivilrecht: §§ 227 ff., § 904 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
3. Definition Notwehr (§ 32 Abs. 2 StGB, § 227 Abs. 2 BGB)
  - a) Notwehrlage: Angriff auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Besitz
  - b) gegenwärtiger Angriff
  - c) rechtswidriger Angriff
  - d) erforderliche Verteidigung (Notwehrhandlung)
    - da) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
    - db) Geeignetheit, Erforderlichkeit, Angemessenheit



- e) Notwehrüberschreitung / Notwehrexzess (§ 33 StGB)
  - f) Putativnotwehr (vermeintliche Notwehr)
4. Definition Notstand (§§ 34, 35 StGB, §§ 228, 904 BGB)
- a) rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)
    - aa) gegenwärtige Gefahr
    - ab) geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter  
(Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum, anderes Rechtsgut)
    - ac) betroffener Personenkreis
    - ad) angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr
  - b) entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)
    - ba) gegenwärtige Gefahr
    - bb) geschützte bzw. bedrohte Rechtsgüter (Leben, Leib, Freiheit)
    - bc) betroffener Personenkreis
    - bd) Irrtum über Umstände der Gefahrensituation
  - c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
    - ca) Angemessenheit der Tat
    - cb) Verhältnismäßigkeit zwischen Tat und Schaden
  - d) Putativnotstand
5. Definition Nothilfe
- a) Abwehr einer Angriffssituation gegenüber Dritten
  - b) Verpflichtung zur Nothilfe (vgl. § 323 StGB)
  - c) Unterlassene Hilfeleistung (§ 330 c StGB)

Die Darstellung dieser etwas spröden, sehr juristischen Rechtsgrundlagen muss anhand von geeigneten Beispielfällen erfolgen. Diese müssen insbesondere die Abgrenzung der einzelnen Abwehrhandlungen deutlich werden lassen. Wesentlich für alle Situationen ist der Hinweis auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hierbei ist insbesondere bei der Abwehr von Angriffen durch Kinder bzw. Jugendliche ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Sportschützen muss bewusst werden, dass er zwar – wie jeder andere Bürger auch – von den von der Rechtsordnung eingeräumten Verteidigungsrechten Gebrauch machen darf, dass ihm aber im Hinblick auf den Einsatz seines Sportgerätes, der Schusswaffe, eine besondere Verantwortung obliegt. Dies erfordert ein besonders sorgfältiges Abwägen des Einsatzes von Schusswaffen zur Abwehr von Angriffen, für die sonst grundsätzlich die staatlichen Organe, vor allem die Polizei, berufen und zuständig sind. Oberstes Gebot muss daher auch beim Schusswaffengebrauch der Schutz des Lebens sein.



#### IV. Waffentechnische Grundlagen

1. Grundtypen von Waffen (Definitionen vgl. Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.3 ff und Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nrn. 1.7 ff. WaffG)
  - a) Selbstladewaffen
    - aa) Halbautomaten
    - ab) Vollautomaten
  - b) Repetierwaffen
  - c) Einzellader
  - d) Vorderlader
  
2. Waffenarten (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.3 ff. WaffG)
  - a) Langwaffen und ihre Bauteile
    - aa) Büchsen
    - ab) Flinten
    - ac) Kombinierte Langwaffen
    - ad) Funktionsweise
    - ae) Verschlussysteme
  - b) Kurzwaffen und ihre Bauteile
    - ba) Revolver
    - bb) Pistolen
    - bc) Funktionsweise
    - bd) Verschlussysteme
  - c) Einteilung nach der EU-Waffenrichtlinie (Anlage 1 Abschnitt 3 WaffG)
  
3. Sicherungen an Schusswaffen
  - a) technische Systeme
  - b) sichere Handhabung
  
4. Wesentliche Teile von Schusswaffen
  - a) Wesentliche Teile nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3 WaffG
  - b) Weitere Begriffe nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 3 WaffG
  - c) Sonstige Teile von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 4 WaffG
  - d) Zubehör, insbesondere Visiereinrichtungen
  
5. Munition und Geschosse (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 WaffG)
  - a) Arten von Munition
    - aa) Patronenmunition
    - ab) Kartuschenmunition
    - ac) Pyrotechnische Munition
    - ad) Hülsenlose Munition
  - b) Kaliberbezeichnungen

- c) Aufbau und Konstruktion
  - d) Zündverfahren für Patronen- und Kartuschenmunition
    - da) Randfeuerzündung
    - db) Zentralfeuerzündung
  - e) sonstige Geschosse
  - f) Kennzeichnung von Munition (§ 24 Abs. 3 WaffG)
  - g) Wiederladen von Munition (vgl. auch Sprengstoffgesetz)
  - h) zum sportlichen Schießen gebräuchlichste Munitionsarten
6. Ballistik
- a) Ballistische Grundbegriffe
  - b) Innenballistik
    - ba) Langwaffen – glatte und gezogene Läufe
    - bb) Kurzwaffen
    - bc) Zündung und Verbrennung der Treibladung, Verbrennungstemperatur
    - bd) Gasdruck, Energie und Geschwindigkeit von Geschossen, Geschossrotation (Drall)
  - c) Mündungsballistik
    - Mündungsgasdruck, Mündungsfeuer, Mündungsknall, Geschosknall, Rückstoß
  - d) Außenballistik (Einzelgeschosse und Schrote)
    - da) Flugbahn von Geschossen
    - db) Reichweite der Geschosse – Gefährdungsbereich
  - e) Zielballistik (Wirkungsweise von Geschossen)
7. Druckluft-, Federdruck- und sonstige Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nrn. 1.1, 1.2 WaffG)
8. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nrn. 2.7 bis 2.9 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.3 WaffG)
9. Waffen für Zier- oder Sammlerzwecke – sog. Deko-Waffen (vgl. Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.5 WaffG)
10. Verbotene Waffen (§ 40 WaffG, Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG – Waffenliste)
- a) verbotene Waffen und für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen
  - b) verbotene tragbare Gegenstände
  - c) verbotene Munition und Geschosse

## V. Handhabung von Schusswaffen

1. Sicherheitsanforderungen
  - a) Allgemeine Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen
  - b) Laden und Entladen
  - c) Spannen und Entspannen
  - d) „Pufferpatrone“
2. Führen der Schusswaffe und Verhalten auf dem Schießstand
3. Schießstandordnung
4. Schießlehre: Grundhaltungen
5. Waffenfunktionsstörungen
6. Waffenpflege (-reinigung)

## VI. Sportordnung

Die Kenntnis einer Sportordnung gehört nicht zu dem Umfang der waffenrechtlich erforderlichen Sachkunde. Sportschützen des DSB sollten jedoch die Grundzüge der Sportordnung des DSB, vor allem im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen für das Schießen und das Verhalten auf dem Schießstand, kennen. Die Vermittlung der Regelungen kann im Zusammenhang mit den anderen Voraussetzungen erfolgen, insbesondere zu V.

## B Prüfung

1. Der Sachkundelehrgang ist mit einer Prüfung abzuschließen. Rechtliche Vorgaben für die Art und Weise der Prüfung enthalten § 3 Abs. 4 i.V.m. § 2 AWaffV. Diese Regelungen gelten ausdrücklich nur für den Abschluss staatlicher Lehrgänge oder für Sachkundelehrgänge, die gemäß § 3 Abs. 2 AWaffV staatlich anerkannt werden müssen. Für den anderweitigen Nachweis der Sachkunde „als Sportschütze eines anerkannten Schießsportverbandes“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2c AWaffV sind sie jedoch heranzuziehen.

Die Prüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Im theoretischen Teil werden die erworbenen Kenntnisse durch Verwendung des im Leitfaden enthaltenen und vom Bundesverwaltungsamt im Rahmen des Anerkennungsverfahrens genehmigten Fragenkatalogs des DSB abgefragt.

Die schriftliche Prüfung soll die Beantwortung von **100 Fragen** umfassen, zu deren Beantwortung den Bewerbern **120 Minuten** Zeit zur Verfügung steht.

Für jeden der folgenden Themenkomplexe stellt der DSB in seinem Leitfaden eine Anzahl von Fragen zur Verfügung, aus welchen die Prüfungsbögen wie folgt zu bilden sind:

- 30 Fragen Waffenrecht
- 10 Fragen Schießen / Schießstätten
- 10 Fragen Beschussrecht
- 10 Fragen Strafrecht (Notwehr / Notstand)
- 10 Fragen Waffen- / Munitionskunde
- 10 Fragen Handhabung von Schusswaffen
- 10 Fragen Ballistik
- 10 Fragen Schieß- und Standaufsicht

Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn der Bewerber mindestens 75% aller Fragen richtig beantwortet hat. Eine mündliche Prüfung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die schriftliche Prüfung, wenn der Bewerber zwischen 60 und 74 % der Fragen richtig beantwortet hat; in ihr soll der Schwerpunkt der Befragung bei den schriftlich aufgezeigten Mängeln liegen. Wer weniger als 60 % der Fragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung nicht bestanden.

Im Anschluss an die theoretische Prüfung findet der praktische Teil der Prüfung statt. Dieser erstreckt sich auf den Nachweis der sicheren Handhabung von Waffe und Munition im Zusammenhang mit der Schussabgabe, insbesondere auf

- die Beachtung der Sicherheitsregeln beim Umgang mit Schusswaffen
- die sichere Handhabung von Schusswaffen und Munition
- Lade und Entlade-, Spann- und Entspannvorgänge
- den Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Bewerber im Umgang mit der Waffe erhebliche Mängel erkennen lässt, gegen die Sicherheitsregeln verstößt oder keine ausreichenden Fertigkeiten im Schießen nachweisen kann.

Der Nachweis ausreichender Fertigkeiten im Schießen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AWaffV) gilt als erbracht, wenn der Bewerber durch einen Nachweis seines Vereins (z.B. durch eine Bestätigung des Vorsitzenden oder durch eine abgezeichnete Schießkladde) belegen kann, dass er auf Grund seines schießsportlichen Trainings bereits über die erforderlichen Fertigkeiten verfügt.

Liegt kein entsprechender Nachweis vor, hat der Bewerber mindestens 5 Schuss auf eine Scheibe abzugeben, wobei es ihm freisteht, ob er dies mit einer Kurz- oder Langwaffe ausführen will. Alle 5 Schuss sollen die Scheibe treffen. Gelingt dies nicht, ist dem Bewerber von der Prüfungskommission aufzugeben, seine Schießfertigkeiten binnen einer zu bestimmenden Frist zu verbessern und hierüber eine Bescheinigung seines Vereins vorzulegen. Die Prüfungskommission kann sodann die Prüfung für bestanden erklären oder eine erneute Prüfung der Fertigkeiten im Schießen anordnen.

Kapitel 9.1.1

Wer die Prüfung im theoretischen oder praktischen Teil nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung erst nach erneuter Teilnahme an einer Sachkundeausbildung möglich ist.

Wird gemäß § 1 Abs. 2 AWaffV die Vermittlung der Sachkunde beschränkt auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“, so ist die durchzuführende Prüfung entsprechend auf die „beantragte Waffen- und Munitionsart“ zu beschränken. Der Nachweis der Schießfertigkeit ist mit einer Waffe der entsprechenden Art zu führen.

2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Personen, die sachkundig sein müssen. Der Lehrgangsleiter ist Mitglied der Kommission; er kann auch deren Vorsitz übernehmen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, dass die Teilnehmer, den Verlauf und das Ergebnis dokumentiert. Dem erfolgreichen Bewerber ist ein Zeugnis auszustellen, in dem die Art und der Umfang der erworbenen Sachkunde dokumentiert wird. Das Zeugnis hat die Bestätigung zu enthalten, dass Lehrgang und Prüfung nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden sind und ist vom Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterschreiben; hierzu ist der im Leitfaden des DSB enthaltene Zeugnisvordruck zu verwenden. Der Vordruck des Zeugnisses kann mit landesverbandsspezifischen Ergänzungen versehen werden.

Die örtlich zuständige Behörde ist über Ort und Zeitpunkt der Prüfung zu unterrichten. Auf Verlangen ist einem Vertreter der Behörde die Anwesenheit bei der Prüfung zu gestatten und entsprechend § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 AWaffV die Stellung eines weiteren Beisitzers einzuräumen.

## C Hinweise

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuellen Fassung sind

1. Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 mit Anlagen (BGBl. I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957),
2. Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) vom 27.10.2003 (BGBl. I S. 2123),
3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV), Stand 5.3.2012
4. Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz – BeschG) vom 11.10.2002 (BGBl. I 3970)
5. Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) vom 10.9.2002 (BGBl. I 3518)
6. Gesetz über die Kontrolle mit Kriegswaffen (KWKG) vom 22.11.1990 (BGBl. I 2506)
7. Gesetz zur Errichtung eines Nationalen Waffenregisters (NWRG) vom 25.6.2012 (BGBl. I 1366)

**Richtlinien des Deutschen Schützenbundes e.V.  
für die Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen (Standaufsicht)  
(§10 Abs. 6 AWaffV)**

Beschlossen in der Gesamtvorstandssitzung vom tt.mm.jjjj

## **A Vorbemerkung**

Der Gesetzgeber spricht in § 27 WaffG von den Anforderungen an das Aufsichtspersonal, in § 10 AWaffV verwendet er den Begriff „verantwortliche Aufsichtsperson“, deren Qualifizierung durch den anerkannten Schießsportverband erfolgen kann.

Hiervon zu trennen ist die „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ nach § 27 Abs. 2 WaffG i.V.m. § 10 AWaffV. Den hierfür erforderlichen Nachweis gemäß § 10 Abs. 6 AWaffV kann die Aufsichtsperson durch den Erwerb der sogenannten Jugendbasislizenz führen, ansonsten reichen die Arten von Ausbildungen aus, die einen Bezug zur Jugendarbeit herstellen können (z.B. Jugendleiter, Lehrer, Geeignetheit zur beruflichen Ausbildung von Jugendlichen, spezielle sportliche Ausbildung im Jugendbereich).

„Verantwortliche Aufsichtsperson“ und „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ müssen nicht identisch sein, Dies folgt aus § 10 Abs. 5 AWaffV, wonach die gemäß § 27 Abs. 3 WaffG „zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson“ lediglich auf der Schießstätte – mit dem Recht des jederzeitigen Eingriffs – anwesend sein muss. Demgegenüber muss die „verantwortliche Aufsichtsperson“ das Schießen ständig beaufsichtigen. Allerdings kann eine Person beide Voraussetzungen besitzen, sofern die entsprechende Qualifikation gegeben ist.

Die Durchführung von Lehrgängen zur Qualifizierung von verantwortlichen Aufsichtspersonen überträgt der DSB seinen Mitgliedern für ihren Bereich. Sie führen die Ausbildung eigenverantwortlich unter Beachtung dieser Richtlinien durch. Die von ihnen erteilten Bescheinigungen gelten für den gesamten Bereich des DSB.

Im Hinblick auf die Regelung des § 11 Abs. 3 AWaffV, nach der ein Sportschütze allein auf der Schießstätte schießen kann, wenn er selbst zur Aufsicht befähigt ist, und im Hinblick darauf, für die Aufsicht auf Schießstätten die erforderlichen verantwortlichen Aufsichtspersonen stellen zu können, ist die Ausbildung zur verantwortlichen Aufsichtsperson Bestandteil der Sachkundeausbildung. Die Richtlinien des DSB zur Ausbildung von verantwortlichen Aufsichtspersonen wird hierbei Bestandteil der Richtlinien für den Nachweis der Sachkunde.

## **B Voraussetzungen**

Die „verantwortliche Aufsichtsperson“ als Standaufsicht muss volljährig, zuverlässig, persönlich geeignet und sachkundig sein. Sachkunde bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht die für den Erwerb von Schusswaffen erforderliche Sachkunde nach § 7 WaffG, sondern die auf die Tätigkeit als Standaufsicht erforderliche Sachkunde.

Der Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis erfüllt die ersten drei Voraussetzungen ohne weiteres, die verantwortliche Aufsichtsperson auf Schießstätten für Feuerwaffen (Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 2 WaffG) soll die Sachkunde nach § 7 WaffG nachweisen.

### C Erforderliche Sachkunde für „verantwortliche Aufsichtspersonen“

Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Kenntnisse in den folgenden Themenbereichen nachzuweisen:

1. Schießstätte
  - a) Umfang der Zulassung
  - b) Auflagen und sicherheitstechnische Vorgaben für das Betreiben der Schießstätte
  - c) Überprüfung der Schießstätten (§ 12 AWaffV)
  - d) ordnungsgemäßer Zustand der Schießstätte
    - da) erforderliche Kennzeichnungen
    - db) Feuerlöscher
    - dc) Fluchtwege
    - dd) Reinigung bei Raumschießanlagen
    - de) Erste-Hilfe-Material
  - e) Schießstandrichtlinien des DSB
  - f) Schießstandordnung
  - g) Versicherung (§ 27 Abs. 1 Satz 2 WaffG)
  
2. Waffenrechtliche Regelungen zur Benutzung von Schießstätten
  - a) ausgeschlossene Schusswaffen (§ 6 AWaffV)
  - b) unzulässige Schießübungen im Schießsport (§ 15 Abs. 6 Satz 2 WaffG und § 7 AWaffV)
  - c) zulässige Schießübungen im Schießsport (§ 9 AWaffV)
  - d) sportliches Schießen (§ 15 Abs. 6 Satz 1 WaffG)
  - e) Ausnahmen von den Erlaubnispflichten zum
    - ea) zum Erwerb von Waffen (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 WaffG),
    - eb) zum Führen (§ 12 Abs. 3 WaffG) und
    - ec) zum Schießen (§ 12 Abs. 4 WaffG) auf einer Schießstätte
  
3. Altersgrenzen (§ 27 Abs. 3 und 4 WaffG)
  - a) Schießen durch Kinder unter 12 Jahren und ab 12 Jahren
  - b) Schießen durch Jugendliche (14 bis 16 Jahre und ab 16 Jahren)
  - c) Obhut durch zur Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtsperson
  - d) Pflichten nach § 27 Abs. 3 Satz 2 ff. WaffG
  
4. Aufgaben der Aufsicht nach § 11 AWaffV
  - a) Registrierung durch den Verein und Nachweis (§ 10 Abs. 3 AWaffV)
  - b) ständige Beaufsichtigung
  - c) ordnungsgemäßes Verhalten der Sportschützen bzw. der auf der Schießstätte anwesenden Personen



- d) Transport der Waffen
  - e) sicherer Umgang mit der Schusswaffe
  - f) Verwendung von Munition durch Wiederlader (vgl. Sprengstoffgesetz)
  - g) Untersagung der Teilnahme am Schießen
  - h) Teilnahme der verantwortlichen Aufsichtsperson am Schießen
5. Aufbewahrung von Waffen oder Munition auf der Schießstätte (§ 36 i.V.m. §§ 13, 14 AWaffV)
- a) Transportbehälter
  - b) Waffenraum
  - c) vorübergehende Aufbewahrung, „angemessene Aufsicht“ (§ 13 Abs. 11 AWaffV)
6. Erwerb von Waffen und Munition auf der Schießstätte (§ 12 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 WaffG)
7. Versicherungsfragen
- a) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Betreibers (§§ 4 Abs. 1 Nr. 5, 27 Abs. 1 WaffG)
  - b) Haftpflicht- und Unfallversicherung des Schützen bzw. für den Schützen
8. Verhalten bei Unfällen
- a) Unterbrechung bzw. Einstellung des Schießbetriebs, Räumen der Schießstätte
  - b) besonnenes Handeln
  - c) Information der erforderlichen Stellen
- 9. C Erforderliche Sachkunde für „verantwortliche Aufsichtspersonen“**

Die Qualifizierung von „verantwortlichen Aufsichtspersonen“ soll einen Zeitrahmen von **4 Unterrichtseinheiten** á 45 Minuten umfassen. Sie kann in einem mündlichen Prüfungsgespräch und/oder einer praktischen Übung abgeschlossen werden.

Über die bestandene Qualifikation ist dem Sportschützen eine Bescheinigung zu erteilen, die die Bestätigung zu enthalten hat, dass die Qualifikation nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt worden ist.



